

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 2015

vom 24. Oktober 2000

Gemeinde Sissach, Bau- und Strassenlinienplan "Storchennest"

A. Der Gemeinderat Sissach hat gestützt auf § 35 Ziffer 3 RBG am 27. April 2000 den Bau- und Strassenlinienplan "Storchennest" beschlossen.

B. Einsprachen sind keine eingereicht worden.

C. Mit Schreiben vom 29. Juni und 18. Juli 2000 unterbreitet der Gemeinderat Sissach den obgenannten Beschluss zur regierungsrätlichen Genehmigung. Formell-rechtlich sind die Voraussetzungen für die Genehmigung erfüllt. Materiell-rechtlich ist Folgendes zu bemerken:

Der vorliegende Bau- und Strassenlinienplan weist unterschiedliche Strassenbreiten und Baulinienabstände auf. Es ist dabei nicht in jedem Fall ersichtlich, auf welchen Kriterien die Unterschiede beruhen. Da es sich um ein relativ kurzes Strassenstück am Ende einer Erschliessungsstrasse handelt, kann der Regierungsrat dem Bau- und Strassenlinienplan "Storchennest" zustimmen. Inskünftig müssen jedoch unterschiedliche Breiten und Abstände ausreichend begründet und nach nachvollziehbaren Grundsätzen festgelegt werden. Für weitere Einzelheiten wird auf die Akten verwiesen.

Gestützt auf § 2 des Raumplanungs- und Baugesetzes (RBG) vom 8. Januar 1998 beschliesst der Regierungsrat Folgendes:

- ///:
1. Der vom Gemeinderat Sissach am 27. April 2000 beschlossene Bau- und Strassenlinienplan "Storchennest" wird im Sinne der Erwägungen genehmigt und damit allgemeinverbindlich erklärt.
 2. Massgebend sind die mit der Inventarnummer 62/BSP/56/0 versehenen Exemplare des Planes.
 3. Die Ziffer 1 dieses Beschlusses ist gestützt auf § 9 der Geschäftsordnung des Regierungsrates vom 15. Dezember 1992 im Amtsblatt zu veröffentlichen.

Verteiler:

- Gemeinderat Sissach, 4450 Sissach
- Kreisgeometerbüro Sissach, Ebenrainweg 1, 4450 Sissach
- Landeskanzlei (Publikation)
- Vermessungs- und Meliorationsamt
- Amt für Raumplanung (6)
- Bau- und Umweltschutzdirektion (2)

Der Landschreiber:

